

Geschäftsordnung des Verwaltungsrates

Fassung laut Beschluss des Verwaltungsrats vom 4. Dezember 2020

§1 Zusammensetzung und Pflichten des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat besteht aus je sechs ehrenamtlichen Verwaltungsratsmitgliedern aus jeder Berufsgruppe (§10 Absatz 1 der Satzung), die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Berufsgruppenversammlungen gewählt werden (§8 Absatz 5.2 der Satzung). Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine*n Stellvertreter*in.

2. Der Verwaltungsrat kontrolliert die Arbeit des Vorstandes der VG Bild-Kunst und entscheidet über die ihm durch §11 der Satzung der VG Bild-Kunst im Zusammenhang mit den weiteren zutreffenden Satzungsvorschriften zugewiesenen Aufgaben. Er erstattet der Mitgliederversammlung einmal jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

§2 Vorsitz und Ladung

1. Jede Berufsgruppe wählt eine*n Berufsgruppenvorsitzende*n (§9 Absatz 6, Satz 2 der Satzung). Die Berufsgruppenvorsitzenden wechseln sich jährlich mit dem Vorsitz des Verwaltungsrates ab, wobei das Jahr mit dem Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung beginnt und mit der Verwaltungsratssitzung unmittelbar vor der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung endet. Der Vorsitz wird dabei im ersten Jahr nach den Wahlen von der oder dem Berufsgruppenvorsitzenden der BG I übernommen, im zweiten Jahr der BG II und im dritten Jahr der BG III.

2. Der oder die jeweils amtierende Vorsitzende lädt die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Stellvertreter*innen nach Bedarf unter Übersendung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu den Sitzungen des Verwaltungsrates ein. Die Sitzungen des Verwaltungsrates können als Präsenzsitzung oder als Videokonferenz durchgeführt werden. Auf Verlangen der Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder (einschließlich Stellvertretungen) einer Berufsgruppe kann die Entscheidung zur Form der Sitzung korrigiert werden. Die Ladung erfolgt in Textform; die Verwaltungsratsmitglieder teilen der Geschäftsstelle mit, wenn sie schriftliche Einladungen in Briefform wünschen.

3. Mindestens zweimal jährlich finden Präsenzsitzungen des Verwaltungsrates statt, davon eine am Tag vor der Mitgliederversammlung. Auf Verlangen von zwei Verwaltungsratsmitgliedern wird eine Sitzung einberufen (§10 Absatz 5 der Satzung).

§3 Verwaltungsratssitzungen – Beschlussfassung

1. Die stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieder können auch bei Anwesenheit des regulären Verwaltungsratsmitglieds an den Sitzungen teilnehmen. In diesem Fall haben sie ein Rede- aber kein Stimmrecht und können keinen Aufwendungsersatz geltend machen. Hinsichtlich des Aufwendungsersatzes kann der Verwaltungsrat in begründeten Einzelfällen anders entscheiden.

2. Abstimmungen im Verwaltungsrat erfolgen durch Mehrheitsbeschluss.

3. Der Vorstand kann eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren einleiten. Die schriftliche Information über den Abstimmungsgegenstand ist in diesem Fall mindestens zwei Wochen vor dem Ende der Abstimmung zu übersenden. Die Abgabe der Stimme erfolgt in Textform gegenüber der Geschäftsstelle. Keine Stimmabgabe oder ungültige Stimmabgabe zählt als Enthaltung. Zur Wirksamkeit des Beschlusses ist eine absolute Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Verwaltungsratsmitglieder erforderlich, wobei aus jeder Berufsgruppe nicht mehr als eine Gegenstimme kommen darf. Fehlt es an einer solchen Mehrheit, kann der Beschluss in der nächsten Verwaltungsratssitzung durch Mehrheitsbeschluss gefasst werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist den Verwaltungsratsmitgliedern unverzüglich in Textform mitzuteilen.

4. Über die Sitzungen des Verwaltungsrates wird ein Protokoll gefertigt, welches von der oder dem Vorsitzenden und der oder dem Schriftführer*in unterzeichnet und vom Verwaltungsrat genehmigt wird.

§4 Wirksamkeit

Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates in der vorliegenden Form tritt am 4. Dezember 2020 in Kraft. Sie kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss geändert werden.